



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. XVII. Schweden suchen ben den folgenden Conferentien Ordinem Materialium zu ändern, und den punctum Satisfactionis Hassiacæ und Militiæ vorerst vorzunehmen: Die Kayserlichen und alle Stände wollen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.  
Mart.

## §. XVII.

1648.  
Mart.

Die Schweden suchten bey denen folgenden Conferenzen, ordinem materiarum zu ändern;

und den punctum Satisfactionis Hassiac und Militia, vorerst vorzunehm.

Als nun die letzte Conferenz über den wichtigen und schweren punctum Autonomiæ, am 8ten Mart. geendigt war, und die Kayserlichen nebst denen Catholischen Gesandten sich nach Haus verfürget hatten, wurde denen noch anwesenden Evangelischen Gesandten, von denen Schweden vorgetragen, daß jene bey genommenem Abschied, vor dem Antritt der folgenden Conferenz dreyerley Punkten conditioniret hätten: Nämlich (1) daß man die noch übrige 3. Puncta in Gravaminibus, als Augspurg & Consorten, Nachen und die Pfandschafften; hienächst den Rest in puncto Amnestiæ, zu forderst erledigen; dann 2) *Causam Palatinam cum Aequivalentibus* bey nächster Conferenz auch unterzeichnen; feruer 3) von der Hesses-Casselschen *Satisfaction* und von der *Successione Marpurgensis* reden solle. Sie, die Schweden, würden von denen Hesses-Casselschen und von der Miliz mercklich beunruhiget, hielten auch davor, es würde dieser beyden Punkten förderfame Erledigung alle andere noch restierende Punkten erleichtern; Evangelici möchten demnach ihnen beyrathig seyn, wessen sie sich hierinn zu verhalten; welches dieselben ad deliberandum genommen.

Es lieffen aber die Kayserliche Gesandten wenig Stunden hernach, die Deputatos Evangelicorum vor sich fordernd, und proponirten ihnen umständlich, daß ihnen die Schwedischen gleiches zugemuthet hätten, woraus sie mit denen Catholischen Ständen conferiret hätten, diese aber gedächten solches nicht einzuwilligen, sondern wollten dem ordini Materiarum nachgehen; Evangelici möchten derhalben den Schwedischen vor Augen stellen, daß man sich mit dergleichen Præsention nur vergebens aufhalte, denn, was die Militiam betreffe, so bleibe man bey der

Meinung, von solchem Punct zu sezt zu reden; Quæstio An? sey bereits affirmative resolviret, der Cron selbst auch Satisfaction plenaria erstatter. Alle andere Punkten würden in incerto verbleiben, daher kein Stand recht daran, sondern necessarium antecedens vorhero richtig gemacht wissen wolle; das Vertrauen könne noch nicht fundiret werden, und sey diß ein Werk, wovon in allen Reichs-Collegiis völlig zu rathschlagen, solches nähme Zeit hinweg, und müsten inzwischen die andere Tractatus ruhen, indeme man wahrgenommen, daß die Immediat-Handlungen zwischen ihnen, denen Kayser- und Königlichlichen, ohne derer Stände Gegenwart keine Frucht getragen; die rückständige Punkten wären von solcher Importanz nicht, daß man nicht in wenig Sessionen könnte daraus kommen, also würde die Soldatesca sich ob den Verzug nicht beklagen, noch die Hesses-Casselsche (welche vielleicht, um ihre Sache mit desto mehrern Effer voranzuschieben, die Satisfactionem Militiæ zum cuneo gebrauchen möchten) weniger Lage Verlauff so hoch anzuziehen haben, daher Evangelici ohn Beschwehr sowohl für sich, dem angefangenen Wege nachhängen, als die Schwedischen von ihrem Vorsatz zu divertiren, geiffen seyn wollten.

*Deputati* nahmen dieses mit ihren Committenten zu überlegen, und waren um so viel mehr mit denen Kayserlichen Gesandten einerley Meinung, weil Hesses-Cassel sich nichts weniger, als der Catholischen Condescendenz, (besonders Chur-Eöln, weil diesen die meiste Baarschafft zu zahlen treffen wolte) zu versehen hatte, daher dieser Ordo tractandi selbigem Haus zu keinem Vortheil, hingegen der ganzen Sache zu mercklichen Schaden und Retardierung, gereichen wolte.

## §. XVIII.

Chur-Maynische Protestation wegen der Stadt Erfurt.

Unter währendem Actu, da der punctus Autonomiæ subscribiret wurde, legte der Chur-Maynische Gesandre

eine schriftliche Protestation und Reservation, wegen der Stadt Erfurth, ein, wie ab N. I. zu ersehen; deme aber der  
Dy 3 Fürst